# Wahlordnung der Deutschen Hochschule der Polizei (WahlO-DHPol)

Aufgrund § 3 Abs. 2 und Abs. 3, § 12 Abs. 1 Nr. 1 und § 13 Abs. 3 DHPolG hat der Senat der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) am 08.09.2009 die folgende Wahlordnung erlassen, die das Kuratorium der DHPol am 23.10.2009 gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 DHPolG genehmigt hat.

### **Inhalt**

#### Präambel

#### Teil I Wahl des Senats

### 1. Allgemeines

- § 1 Gewählte stimmberechtigte Mitglieder des Senats
- § 2 Wahlberechtigung
- § 3 Wählerlisten
- § 4 Bekanntmachung der Wählerlisten
- § 5 Grundsätze des Wahlverfahrens
- § 6 Stimmabgabe und Verteilung

### 2. Wahlorgane

- § 7 Wahlorgane
- § 8 Wahlleitung
- § 9 Zusammensetzung von Wahlleitung und Wahlprüfungsausschuss

### 3. Vorbereitung der Wahl

- § 10 Wahlzeitraum, Wahlbekanntmachung
- § 11 Wahlvorschläge
- § 12 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 13 Stimmzettel
- § 14 Wahlunterlagen

### 4. Wahlhandlung und Ermittlung des Ergebnisses

- § 15 Wahlvorgang
- § 16 Ungültigkeit der Stimmzettel
- § 17 Ermittlung des Wahlergebnisses

# 5. Wahlprüfung

- § 18 Wahlanfechtung
- § 19 Wiederholung der Wahl
- § 20 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

### 6. Ergänzende Bestimmungen

- § 21 Einberufung des Senats
- § 22 Nachrücken
- § 23 Stellvertretung

# Teil II Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin

- § 24 Stimmrecht
- § 25 Wählbarkeit
- § 26 Amtszeit
- § 27 Wahlverfahren Gemeinsame Vorschriften
- § 28 Wahlvorschläge
- § 29 Nachrücken und vorzeitige Neuwahl
- § 30 Stimmverteilung und Ergebnis der Wahl

# Teil III Wahl der Sprecherin bzw. des Sprechers der Lehrenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters

- § 31 Amtszeit
- § 32 Stimmrecht
- § 33 Wahl des Sprechers/der Sprecherin Gemeinsame Vorschriften
- § 34 Wahlvorschläge
- § 35 Stimmverteilung
- § 36 Wahl des Stellvertreters/der Stellvertreterin Gemeinsame Vorschriften
- § 37 Wahlvorschläge
- § 38 Wahlmodus

# Teil I Schlussbestimmungen

§ 39 Inkrafttreten

#### Präambel

Diese Wahlordnung ergeht auf Grundlage des Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG) vom 15. Februar 2005.

Die Wahlordnung legt fest, wie die Mitglieder des Senats, die Gleichstellungsbeauftragte, der Sprecher bzw. die Sprecherin der Lehrenden und die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen sind. Es wird namentlich geregelt, wie die Wahlen durchzuführen sind, wer gewählt werden kann, welche Mehrheiten zum Gewinnen der Wahl erforderlich sind und in welchen Fällen Neuwahlen erfolgen müssen. Dabei haben die Wahlen den Grundsätzen der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu entsprechen.

Bezugspunkt dieser Wahlordnung sind im Übrigen das DHPolG und die Grundordnung der DHPol in ihrer jeweils geltenden Fassung, sodass dortige einschlägige Änderungen unmittelbar eine Anpassung der Inhalte dieser Wahlordnung bewirken. Die DHPol ist jedoch verpflichtet, im Zuge solcher Änderungen und Neufassungen auch den Wortlaut dieser Wahlordnung unverzüglich anzupassen.

# Teil I Wahl des Senats

# 1. Allgemeines

# § 1 Gewählte stimmberechtigte Mitglieder des Senats

- (1) Gewählte stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind:
  - 5 Vertreterinnen oder Vertreter der Professorinnen und Professoren und
  - 5 Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, darunter 3 Leiterinnen oder Leiter eines Fachgebietes,
  - 1 Vertreterin oder Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - 1 Vertreterin oder Vertreter der hauptberuflichen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und
  - 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden (möglichst aus verschiedenen Studienjahren).
- (2) Die Amtszeit beträgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen ein Jahr, wobei der Wahlvorgang zum 01.12. eines jeden Kalenderjahres abgeschlossen sein soll. Die Wahlperiode beginnt mit der ersten Sitzung der jeweiligen Periode und endet mit dem Zusammentritt eines neuen Senats. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Im Übrigen wird auf § 13, § 15 DHPolG verwiesen.

# § 2 Wahlberechtigung

- (1) Die zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats werden von den Mitgliedern der Hochschule nach Gruppen getrennt von den Professorinnen und Professoren, den Lehrkräften für besondere Aufgaben, den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den hauptberuflichen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Studierenden gewählt, wobei das Wahlrecht nur in einer der Mitgliedergruppen ausgeübt werden kann.
- (2) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach den Regelungen des vierten und fünften Abschnitts des DHPolG.
- (3) Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der Status zum Zeitpunkt der Wahl.

### § 3 Wählerlisten

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie in den Wählerlisten geführt werden. Die Wählerlisten werden von der Verwaltung aus den von der Deutschen Hochschule der Polizei geführten Personaldateien der Mitglieder der Hochschule erstellt.

Die Wählerlisten enthalten den Familiennamen und Vornamen, den Namen der Organisationseinheit, der die Betreffenden angehören, sowie die Anschrift, an die die Wahlunterlagen gesandt werden.

# § 4 Bekanntmachung der Wählerlisten

- (1) Die Aufnahme in die Wählerliste sowie ihre dort geführten Daten werden den wahlberechtigten Mitgliedern der Hochschule schriftlich mitgeteilt. Auf die Versendung der Mitteilung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der DHPol hingewiesen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen in der Wählerliste eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in die Wählerliste, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste ergeben kann. Einwendungen gegen die Wählerlisten können nur bis zu einer festzusetzenden Frist bei der Wahlleitung erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Unrichtigkeit dieser Wählerlisten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.
- (2) Bei Streitigkeiten über die Wahlberechtigung entscheidet die Wahlleitung.

### § 5 Grundsätze des Wahlverfahrens

Die Wahl erfolgt als Briefwahl nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl.

# § 6 Stimmabgabe und Verteilung

- (1) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze für stimmberechtigte Mitglieder des Senats von der Gruppe zu besetzen sind, der sie oder er angehört. In der Gruppe der Professorinnen und Professoren beziehungsweise in der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben können einer Kandidatin oder einem Kandidaten bis zu drei Stimmen (Kumulationsstimmen) gegeben werden.
- (2) Die Kandidatinnen oder Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (3) Entfallen auf eine Mitgliedergruppe mehr Sitze als Mitglieder kandidieren, so bleiben die auf sie entfallenden überschüssigen Sitze unbesetzt.

### 2. Wahlorgane

### § 7 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind die Wahlleitung und der Wahlprüfungsausschuss des Senats. Die Wahlleitung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten berufen. Die Berufung in die Wahlleitung kann abgelehnt werden, wenn eine Kandidatur für den Senat angestrebt wird. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses werden vom Senat gewählt.
- (2) Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Ämter verpflichtet.
- (3) Kandidatinnen und Kandidaten für den Senat dürfen Wahlorganen nicht angehören.

# § 8 Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich und zur Geheimhaltung verpflichtet.
- (2) Sie nimmt die ihr durch die Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr und beschließt über die Regelung von Einzelheiten der Wahldurchführung.
- (3) Bedienstete der DHPol haben die Wahlleitung auf Anforderung bei deren Aufgaben zu unterstützen.

#### § 9

# Zusammensetzung von Wahlleitung und Wahlprüfungsausschuss

- (1) Der Wahlleitung gehören 5 Personen aus mindestens 3 unterschiedlichen Gruppen an. Sie legt zu Beginn ihrer Tätigkeit fest, welches ihrer Mitglieder die Funktion der oder des Vorsitzenden ausübt.
- (2) Die Wahlleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Mitglieds den Ausschlag, das die Funktion der oder des Vorsitzenden ausübt.
- (3) Für den Wahlprüfungsausschuss gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

### 3. Vorbereitung der Wahl

# § 10 Wahlzeitraum, Wahlbekanntmachung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt, soweit diese Wahlordnung nichts anderes vorsieht, die Fristen und Termine innerhalb des Wahlverfahrens.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt mindestens 15 und höchstens 18 aufeinander folgende Werktage zum Wahlzeitraum. Rücksendeumschläge inkl. Stimmzettelumschlag und Stimmzettel müssen spätestens am letzten Tag des Wahlzeitraums, 12.00 Uhr, bei der Wahlleitung eingegangen sein.
- (3) Die Wahlleitung macht die Wahl und die Wahltermine durch Aushang hochschulöffentlich bekannt. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
  - 1. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
  - 2. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe,
  - 3. die Darstellung des Wahlsystems,
  - 4. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in den Wählerlisten geführt wird,
  - 5. einen Hinweis auf den Versand der Wahlbenachrichtigung
  - 6. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Wählerlisten einzulegen,
  - 7. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der Frist gemäß § 11 Abs. 1 Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen,
  - 8. einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden können,
  - 9. den Wahlzeitraum,
  - 10. die Modalitäten der Stimmabgabe,
  - 11. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekannt gegeben wird.

# § 11 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von Mitgliedern der Deutschen Hochschule der Polizei bis zum von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgesetzten Termin bei der Wahlleitung eingereicht werden.
- (2) Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche unwiderrufliche Bereitschaftserklärung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einzureichen, die jede Bewerberin und jeder Bewerber unterschreiben muss.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben über die Bewerberin oder den Bewerber enthalten:

Mitgliedergruppe (Gruppe der Professorinnen und Professoren, Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Gruppe der Studierenden), Name und Vorname.

# § 12 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Die/Der Vorsitzende der Wahlleitung hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt sie oder er Mängel fest, so fordert sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber auf, diese zu beseitigen.
- (2) Die Wahlleitung entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge. Sie hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den durch diese Ordnung aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen.

# § 13 Stimmzettel

Die Stimmzettel enthalten Angaben über das zu wählende Gremium und die jeweilige Mitgliedergruppe. Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in der alphabetischen Reihenfolge aufgeführt.

# § 14 Wahlunterlagen

Die Wahlleitung übersendet den Wahlberechtigten spätestens am letzten Werktag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums folgende Wahlunterlagen:

- 1. Stimmzettel
- 2. Stimmzettelumschlag
- 3. Wahlschein
- 4. Rücksendeumschlag
- 5. Hinweis auf den Wahlvorgang
- 6. Hinweis auf die verschiedenen Kumulationsmöglichkeiten

### 4. Wahlhandlung und Ermittlung des Ergebnisses

# § 15 Wahlvorgang

- (1) Die oder der Wahlberechtigte kennzeichnet den Stimmzettel, indem sie oder er das/die Kästchen hinter dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers nach ihrer oder seiner Wahl maximal entsprechend der Anzahl der von ihr oder ihm abzugebenden Stimmen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Sodann legt sie oder er den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag. Auf dem Wahlschein versichert sie oder er eidesstattlich, dass sie oder er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Sie oder er steckt den Stimmzettelumschlag mit dem Wahlschein in den Rücksendeumschlag, verschließt diesen und übersendet ihn an die Wahlleitung.
- (2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen.
- (3) Die Wahlleitung sammelt die eingegangenen Rücksendeumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.

# § 16 Ungültigkeit der Stimmzettel

- (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
  - 1. er nicht gekennzeichnet ist,
  - 2. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
  - 3. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung von Kandidatinnen oder Kandidaten dienen,
  - 4. der Rücksendeumschlag unverschlossen ist.
- (2) Ein Stimmzettel gilt als nicht abgegeben, wenn
  - 1. für ihn eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde,
  - 2. er nicht der von der Wahlleitung herausgegebene Stimmzettel i.S.d. § 14 Abs. 2 Nr. 1 ist
  - 3. er nicht in einen Stimmzettelumschlag i.S.d. § 14 Abs. 2 Nr. 2 gelegt ist,
  - 4. auf dem Stimmzettelumschlag Zusätze angebracht sind, die Rückschlüsse auf die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten ermöglichen,
  - 5. er nicht innerhalb der Frist gemäß § 10 Abs. 2 bei der Wahlleitung eingetroffen ist,
  - 6. dem Stimmzettelumschlag kein gültiger Stimmzettel beigefügt ist,
  - 7. die eidesstattliche Versicherung i.S.d. § 15 Abs. 1, Satz 3 fehlt,
  - 8. der Rücksendeumschlag nicht persönlich gekennzeichnet ist.
- (3) Im Übrigen entscheidet die Wahlleitung in Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimmzettel.

# § 17 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Schluss der Wahlhandlung prüft die Wahlleitung die Ordnungsmäßigkeit der zurückgesandten Wahlunterlagen.
- (2) Die Auszählung und Feststellung erfolgt durch die Wahlleitung. Die Auszählung ist hochschulöffentlich.
- (3) Das Wahlergebnis wird unverzüglich nach der Ermittlung durch Aushang bekannt gemacht. Die Studierenden des ersten Studienjahres werden in geeigneter Form informiert.
- (4) Zum Wahlergebnis gehören:
  - 1. die Feststellung der Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen,
  - 2. die Zahl der auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen.
  - 3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
  - 4. die Feststellung der gewählten stimmberechtigten Mitglieder,
  - 5. die Feststellung der Reihenfolge der Nachrückkandidatinnen und Nachrückkandidaten in den jeweiligen Gruppen.
- (5) Die Feststellung des Wahlergebnisses bedarf der Bestätigung durch die Wahlleitung.

### 5. Wahlprüfung

# § 18 Wahlanfechtung

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Frist von 10 Tagen vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind. Dies gilt gleichermaßen, wenn von Organen der Hochschule oder Organen einzelner Mitgliedergruppen eine Wahlempfehlung für eine bestimmte Kandidatin oder einen bestimmten Kandidaten ausgesprochen worden ist. Konnte durch die in Satz 2 und 3 genannten Verstöße das Wahlergebnis jedoch nicht geändert oder beeinflusst werden, ist der Einspruch unbegründet.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlprüfungsausschuss der DHPol.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss teilt der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer die Entscheidung mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) In Fällen eines begründeten Einspruchs erklärt der Senat die Wahl für ungültig.

# § 19 Wiederholung der Wahl

Erklärt der Senat die Wahl für ungültig, so findet binnen einer gemäß § 10 Abs. 1 festzusetzenden Frist eine neue Wahl statt.

# § 20 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses von der Wahlleitung unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie von der Wahlleitung vernichtet.

### 6. Ergänzende Bestimmungen

# § 21 Einberufung des Senats

Die erste Sitzung der jeweiligen Senatsperiode wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule unverzüglich nach Unanfechtbarkeit der Wahl einberufen.

# § 22 Nachrücken

- (1) Wird ein Sitz im Senat frei, so rückt von den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern der betreffenden Gruppe die- oder derjenige nach, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte, mindestens jedoch eine Stimme erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Präsidenten zu ziehende Los.
- (2) Steht in der betreffenden Gruppe keine Nachrückerin oder kein Nachrücker mehr zur Verfügung, bleibt der jeweilige Sitz im Senat frei.

# § 23 Stellvertretung

- (1) Ist ein gewähltes stimmberechtigtes Senatsmitglied verhindert, so gilt § 22 entsprechend.
- (2) Es ist möglich, während einer Senatsperiode verschiedene Mitglieder zu vertreten.

# Teil II Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin

### § 24 Stimmrecht

Jede Wahlberechtigte gemäß § 8 Abs. 1 Grundordnung der DHPol (GrundO) hat gemäß § 8 Abs. 2 (GrundO) eine Stimme.

### § 25 Wählbarkeit

Die Wählbarkeit (§ 8 Abs. 3 GrundO) wird für Beschäftigte, die einer Personalvertretung angehören, sowie für Beschäftigte, die nicht nur in ihrer Eigenschaft als Gleichstellungsbeauftragte mit Personalangelegenheiten befasst sind – hierzu zählen insbesondere Mitarbeiterinnen der Personalabteilung – ausgeschlossen.

### § 26 Amtszeit

Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin erfolgt alle 4 Jahre gleichzeitig mit den jeweiligen Wahlen zum Senat.

# § 27 Wahlverfahren – Gemeinsame Vorschriften

- (1) Die Wahlorgane (§§ 7 9) sind auch zuständig für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin.
- (2) Für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin gelten entsprechend:

§§ 3 – 5, § 10 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 6, Abs. 3 Nr. 8-11, §§ 12 – 13, § 14 Nr. 1-5, §§ 15 – 20

# § 28 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von den wahlberechtigten Mitgliedern der Deutschen Hochschule der Polizei gemäß § 24 bis zum von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgesetzten Termin bei der Wahlleitung eingereicht werden.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen und die Organisationseinheit der Bewerberin enthalten. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 2 dieser Wahlordnung entsprechend.

- (3) Werden keine gültigen Wahlvorschläge fristgerecht eingereicht, findet keine Wahl statt, und der Präsident der DHPol bestellt die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin von Amts wegen.
- (4) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag fristgerecht eingereicht, findet nur eine Wahl zur Gleichstellungsbeauftragten statt, und die Stellvertreterin wird vom Präsidenten von Amts wegen bestellt.

# § 29 Nachrücken und vorzeitige Neuwahl

Wird das Amt der Gleichstellungsbeauftragten innerhalb der Wahlperiode vakant, rückt die Stellvertreterin nach. In diesem Fall erfolgt eine Neuwahl der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterin mit der nächsten Senatswahl. Satz 2 gilt auch, wenn die Stellung der Stellvertreterin während der Wahlperiode vakant wird.

# § 30 Stimmverteilung und Ergebnis der Wahl

- (1) Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (2) Die Kandidatin mit der höchsten Stimmzahl ist als Gleichstellungsbeauftragte gewählt. Die Kandidatin mit der zweithöchsten Stimmzahl ist als Stellvertreterin gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (3) Im Falle einer ergebnislosen Wahl gilt § 28 Abs. 3 dieser Wahlordnung entsprechend.

# Teil III Wahl der Sprecherin bzw. des Sprechers der Lehrenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters

### § 31 Amtszeit

Die Sprecherin oder der Sprecher der Lehrenden und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen jeweils für ein Jahr gewählt.

### § 32 Stimmrecht

Jede oder jeder Wahlberechtigte hat in jedem Wahlgang eine Stimme. Wahlberechtigt (§ 7 Abs. 1 GrundO) sind die Professorinnen und Professoren und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Fachgebietsleiter sind.

# § 33 Wahl des Sprechers/der Sprecherin – Gemeinsame Vorschriften

- (1) Die Wahl des Sprechers der Lehrenden erfolgt gleichzeitig mit den Wahlen zum Senat.
- (2) Die Wahlorgane ( $\S\S7-9$ ) sind auch zuständig für diese Wahl. Entsprechend gelten:

 $\S \ 3-5, \S \ 8-9, \S \ 10$  Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1, Abs.3 Nr. 3-11,  $\S \ 12-13, \S \ 14$  Nr. 1-5,  $\S \ 15-16, \S \ 17$  Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Nr. 1-3,  $\S \ 18-20$ 

# § 34 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von jedem Wahlberechtigten (§ 32) eingereicht werden. Im Übrigen gilt § 11 WahlO.
- (2 Werden keine gültigen Wahlvorschläge fristgerecht eingereicht, findet keine Wahl statt.

# § 35 Stimmverteilung

- (1) Als Sprecher der Lehrenden ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (2) Erzielt keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, führt die Wahlkommission innerhalb von fünf Arbeitstagen eine Stichwahl in geeigneter Form (geheime Direktwahl mit Stimmzettelabgabe in einer Wahlversammlung oder Briefwahl) durch. Zur Wahl stehen hierbei die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Ist eine solche Stichwahl

nicht möglich oder führt eine solche zu keinem Ergebnis, wird eine neue Wahl durchgeführt, bei der die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden sind.

### § 36 Wahl des Stellvertreters/der Stellvertreterin – Gemeinsame Vorschriften

- (1) Innerhalb eines Monats nach erfolgter Wahl des Sprechers der Lehrenden erfolgt die Wahl zum Stellvertretenden des Sprechers der Lehrenden. Im Hinblick auf § 7Abs. 2, Satz 2 Grundordnung der DHPol kann nur ein Mitglied jener Gruppe gewählt werden, der die gewählte Sprecherin bzw. der gewählte Sprecher nicht angehört.
- (2) Die Wahlorgane ( $\S\S7-9$ ) sind auch zuständig für diese Wahl.
- (3) Es gelten entsprechend:

§§ 3 – 5, §§ 8 – 9, § 10 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 3-11, §§ 12 – 13, § 16, § 17 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Satz 1, Abs. 4 Nr. 1-3, §§ 18-20, § 35

# § 37 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von jedem Wahlberechtigten eingereicht werden. Die dafür von der Präsidentin/dem Präsidenten festzusetzende Frist beträgt maximal zehn Werktage. Im Übrigen gilt § 11 WahlO.

### § 38 Wahlmodus

Die Wahlleitung bestimmt, ob die Wahl als geheime Direktwahl mit Stimmzettelabgabe in einer Wahlversammlung oder als Briefwahl stattfindet. Im Falle einer Briefwahl gelten § 14, § 15 sowie § 10 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die Frist maximal zehn Werktage betragen darf.

### § 39 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Wahlordnung vom 18.7.2007 außer Kraft gesetzt.

Münster, den 18.11.2009

Der Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei

Mans N Sindhardt

Klaus Neidhardt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß Beschluss des Kuratoriums der Deutschen Hochschule der Polizei vom 11. Juni 2007 über die Veröffentlichung von Ordnungen hiermit verkündet.

Whans Nerdhordt

Der Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei

Klaus Neidhardt